

Liebe Leserinnen und Leser,

jenseits der Grenze wird häufig eine andere Sprache gesprochen. Was liegt da näher, als bei grenzüberschreitenden Warensendungen die Ware nicht nur in der Landessprache, sondern auch mit einem international harmonisierten Nummerncode zu benennen? Diese Idee führte vor rund 40 Jahren zur Entwicklung des „Harmonisierte Systems“ (HS). Was als System für die einfache Zollabwicklung gedacht war, entwickelte sich zum Erfolgsmodell und findet in seiner EU-Ausprägung der Kombinierten Nomenklatur (KN) heute nicht nur in der Bestimmung des Zollsatzes Anwendung, sondern dient auch der Bestimmung von Zuschlägen für Antidumping, Antisubvention und andere politische Maßnahmen, zur Ursprungskalkulation im Bereich von Warenursprung und Präferenzen

Unsere nächsten Seminare

Schlagbaum Essentials: Zolltarif in der praktischen Anwendung

17. Juni 2026

Online, 09:00 bis 13:00 Uhr

Mehr Infos

Thementag Außenwirtschaft 2026

6. + 7. Oktober 2026

Reguvis Akademie in Köln

Mehr Infos

[Zur Seminar-Übersicht](#)

sowie seit einigen Jahren zur Definition von Import- und Exportbestimmungen im Bereich von Sanktionen. Bestes Beispiel ist das aktuelle EU-Embargo gegen Russland mit seinen über 30 Anhängen allein mit Gütern. Auch andere Rechtsgebiete greifen auf das System zurück, etwa die Umsatzsteuer, die Verbrauchsteuern oder statistische Regelungen.

Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, sollten eine vertiefte Kompetenz zur richtigen Anwendung des Zolltarifs vorhalten. Was auf den ersten Blick so einfach scheint, entpuppt sich als ein komplexes Regelwerk bestehend aus einem Nummernsystem in einer Baumstruktur und zahlreichen Einreihungsvorschriften beginnend mit den Einführenden Vorschriften, Anmerkungen, Erläuterungen sowie Abschnitts- und Kapitelanmerkungen. Hinzu kommen zahlreiche nationale Vorgaben und gerichtliche Entscheidungen, die von Land zu Land variieren können.

Eine unterschiedliche Tariffierung kann schnell über erhebliche zusätzliche Antidumpingzölle, den Wegfall eines Ursprungs sowie die Zulässigkeit des Exports im Sanktionsumfeld entscheiden, was – wenn es im Nachhinein erkannt wird – auch erhebliche finanzielle und auch strafrechtliche Konsequenzen

nach sich ziehen kann. Vor diesem Hintergrund setzen wir mit der vorliegenden Ausgabe des Schlagbaums hier einen Schwerpunkt.

Sie wollen mehr zu dem Thema wissen? Wir freuen uns, mit Bernd Seemann, langjähriger und erfahrener Leiter der Abteilung Zoll und Außenwirtschaft eines großen Medizinkonzerns, einen Dozenten für ein **Schlagbaum Essentials am 17. Juni 2026** gewonnen zu haben, in dem die praktischen Klippen in der Anwendung des Zollltarifs erläutert und wertvolle Tipps für die Umsetzung in der täglichen Praxis gegeben werden. Es gibt Webinare, an denen selbst unsere Anwältinnen und Anwälte teilnehmen – dieses gehört dazu. Ich freue mich drauf!

Seit diesem Monat ist das lang verhandelte und auch politisch nicht ganz unumstrittene Abkommen zwischen der EU und Mercosur vorläufig anwendbar. Für die Beteiligten des Außenhandels zwischen der EU und den Mercosur-Staaten ist dies eine großartige Entwicklung. Wir geben ein Update.

Sodann greifen wir einen Dauerbrenner auf. Im 20. Sanktionspaket sind wieder zahlreiche Altvertragsregelungen enthalten, also Übergangsvorschriften, nach denen die Verschärfungen des Embargos

nicht für die Erfüllung sogenannter Altverträge greifen, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt geschlossen wurden. Nur, was ist ein „Altvertrag“ angesichts der üblichen Praxis, Lieferbeziehungen durch Rahmenverträge zu vereinbaren und die Einzellieferung Purchase Orders vorzubehalten? Wir klären, die wichtige Frage, auch weil es zahlreiche Fehler gibt in diesem Zusammenhang.

Wir wünschen viel Spaß bei der Lektüre!

Dr. Ulrich Möllenhoff
RA, Fachanwalt für Steuerrecht

Unsere Themen

**Erst die Allgemeinen
Vorschriften ... oder wie tarifiert
man moderne Hightech-Ware
mit vielen Funktionen?**



**Update: EU-Mercosur-
Abkommen**

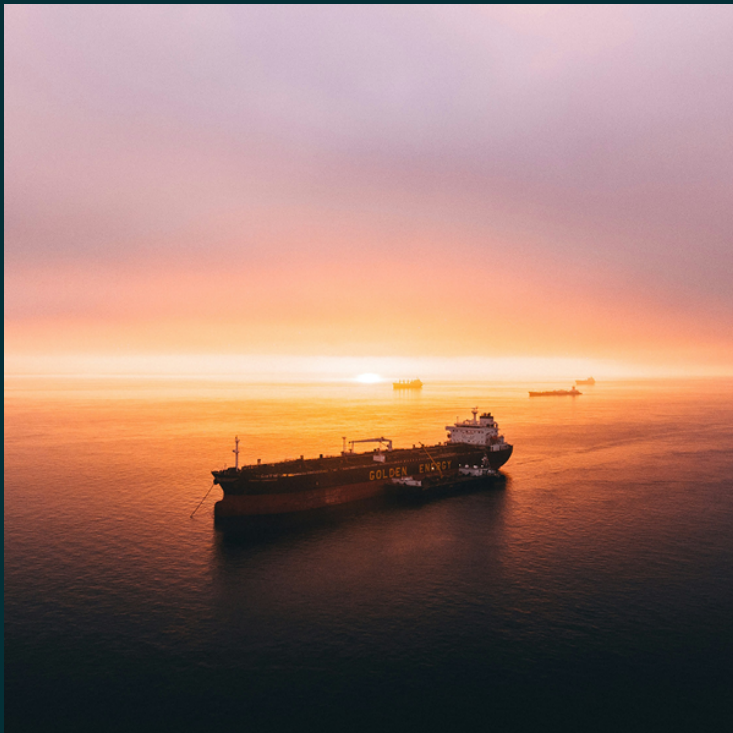


Altvertragsregelungen im

20. Sanktionspaket



**Gastbeitrag von Bernd
Seemann: Das unterschätzte
Risiko – Wie eine falsche
Zolltarifnummer im
Embargorecht teuer wird**



**Informieren Sie sich
jetzt über unsere
Seminare!**

[Mehr erfahren](#)

**Erst die Allgemeinen Vorschriften ... oder wie
tarifiert man moderne Hightech-Ware mit
vielen Funktionen?**

Es geht in der aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (v. 21.11.2024, VII B 76/23) um die Frage, wie eine Ware zu tarifieren ist, die aus LEDs und einem Thermistor auf einer Platine besteht und zur Erzeugung von ultravioletttem Licht eingesetzt werden kann. Die Problematik dieser Tarifierungsentscheidung liegt darin, dass diese Ware sich für verschiedene technische Anwendungen eignet, aber im Wesentlichen in der Industrie- und Medizintechnik Anwendung findet. In einer beantragten vZTA schlugen die Kläger die 8541 4010, also „lichtemittierende Dioden“, mit Zollsatz 0 % vor. Begründet wurde dies mit der Hauptanwendung dieses Gegenstandes. Das HZA hielt diesem entgegen, in dem Gerät seien auch andere Teile verbaut, was dazu führen müsse, dass es sich um „elektrische Apparate mit eigener Funktion“ handle, 8543 7090, Zollsatz 3,7 %.

In dieser Entscheidung führt der BFH aus, dass die Anwendung der Anm. 3 zu Abschnitt XVI KN, nach der „kennzeichnenden Haupttätigkeit“ einzureihen seien (so die Kläger) nur dann möglich sei, wenn nicht bereits nach Allgemeiner Vorschrift 1 eine Einreihung möglich sei, nämlich nach dem Wortlaut der Positionen und der Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln. Dies sei – so das HZA und bestätigend der BFH – bei der vorliegenden Ware der Fall.

Der Fall zeigt zwei interessante Dinge:

1. Tarifierung ist erhebliche Auslegungsarbeit. Es ist zunächst zu versuchen, nach dem Wortlaut (AV 1) einzutarifieren. Erst, wenn das nicht möglich ist, ist mit den weiteren Vorschriften zu argumentieren, AV 2f sowie die Anmerkungen zu den einzelnen Kapiteln.

2. Tarifierung ist auch im vorliegenden Fall nicht trivial, denn in der ersten Instanz obsiegten die Kläger. Der BFH schloss sich nach eingelegter Nichtzulassungsbeschwerde der Meinung des HZA an, jedoch entschied sehr überraschend: Mit seiner Entscheidung hat der Bundesfinanzhof nicht das erstinstanzliche Urteil des FG aufgehoben, sondern hat in ausführlicher Breite erläutert, warum das das FG falsch liege, jedoch der BFH die Revision nicht zur Entscheidung annehme: Für einfach falsche erstinstanzliche Urteile sei der BFH nicht zuständig. Es fehle an der Grundsätzlichkeit der Rechtssache. „Fehler bei der Auslegung und Anwendung des materiellen Rechts im konkreten Einzelfall rechtfertigen für sich gesehen nicht die Zulassung zur Revision“, Urteilstext, Rz. 32. Dies mag befremdlich erscheinen, zeigt aber deutlich, dass sämtliche Argumente in der ersten Instanz vorzutragen und zu betonen sind. Zur zweiten Instanz oder gar mit Vorlage zum EuGH könnte es ggf. nicht kommen.

Ihr Autor:



Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwalt

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Update: EU-Mercosur-Abkommen

Seit dem 1. Mai 2026 ist das EU-Mercosur-Interimshandelsabkommen (ITA) vorläufig in Kraft (veröffentlicht im **EU-Amtsblatt L 2026/184**). Es wurde aus dem umfassenden Partnerschaftsabkommen (EMPA) ausgekoppelt und enthält den für Ein- und Ausführer wichtigen Handelsteil mit den Regelungen für den Präferenzverkehr zwischen den Partnerländern, die bei der Einfuhr in die EU bzw. in die Länder des Mercosur-Raums (Brasilien, Argentinien, Uruguay, Paraguay) Zollreduzierungen oder Zollfreiheiten ermöglichen. Das Abkommen sieht die schrittweise Abschaffung der wechselseitigen Einfuhrzölle vor. Der Zollabbau findet teilweise sofort statt, kann sich aber auch über einen längeren Zeitraum erstrecken, der bis zu 15 Jahre dauern kann. Seit dem 1. Mai sind laut **EU-Informationen** bereits die Zölle auf wichtige EU-Exportgüter wie Kfz-Teile (14 bis 18%), Maschinen (14 bis 20%) sowie Arzneimittel (bis zu 14%) gesenkt worden. Die Abbaustufen der Mercosur-Zölle auf EU-Ursprungswaren sind in Anlage 10-A-2 enthalten (ab Seite 1.301), die Abbaustufen der EU-Zölle für Ursprungswaren aus dem Mercosur in Anlage 10-A-1 (ab Seite 302). Informationen zu den Abbaustufen können auch der **Access2Markets**-Datenbank entnommen werden. Im Agrarbereich werden die Präferenzvorteile über

Zollkontingente gewährt. (Anhang 2-A, Abschnitt B für EU-Zollkontingente und Abschnitt C für Mercosur-Kontingente). In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die EU zum Schutz der EU-Landwirtschaft überdies eine Verordnung verabschiedet hat, mit der Zollpräferenzen für Agrareinfuhren aus dem Mercosur vorübergehend ausgesetzt werden können, wenn aufgrund solcher Einfuhren ein ernsthafter Schaden in der EU droht. Die VO 2026/687 über die Durchführung der bilateralen Schutzklauseln in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse (**EU-Abl. L 2026/687 v. 19.03.2026**) gilt für das Interimsabkommen vom Tag des Inkrafttretens bis zu Inkrafttreten des Partnerschaftsabkommens.

Was die Ermittlung des Präferenzzollsatzes angeht, ist zu beachten, dass im EU-Mercosur-Abkommen ein Basiszollsatz festgelegt ist, der Ausgangspunkt für die Zollsenkung sein soll. Für bestimmte Waren gilt in den Mercosur-Staaten aktuell jedoch ggf. ein abweichender Drittlandszollsatz (MFN-Zollsatz) festgelegt. Sofern MFN und Basiszollsatz gleich sind oder der Basiszollsatz unter dem MFN-Zollsatz liegt, startet der Zollabbau unproblematisch ab dem 01. Mai 2026. Ist der im Abkommen festgelegte Basiszollsatz höher als der MFN-Zollsatz, beginnt der Zollabbau erst ab dem Zeitpunkt, an dem der Basiszollsatz auf das Niveau des MFN-Zollsatzes gesunken ist. Bis dahin bleibt der niedrigere MFN-Zollsatz anwendbar. Weitere Informationen hierzu sowie zu den Abbaustufen können der **Access2Markets**-Datenbank entnommen werden.

Die Ursprungsregeln des Abkommens sind inzwischen in der **WuP-Datenbank** der deutschen Zollverwaltung eingepflegt, was die Anwendung des Interimsabkommens erheblich erleichtert und ein Durchforsten der 2.758 Seiten erspart. Die konkreten Bedingungen für den Ursprungserwerb einer Ware sind durch Eingabe des 4-stelligen HS-Codes der jeweiligen Ware und des Empfängerlandes einsehbar. Was den Präferenznachweis angeht, ist Folgendes zu beachten:

Ausführer aus der EU können unabhängig vom Wert der Sendung eine Erklärung zum Ursprung (EzU) auf der Rechnung oder einem anderen Handelspapier abgeben, wenn sie als Registrierter Ausführer (REX) zugelassen sind. Sofern der Wert der Sendung 6.000,- € nicht überschreitet, kann ein Ausführer die EzU abgeben, ohne als REX zugelassen zu sein (Art. 3.17 Abs. 1 b ITA i.V.m. Art. 67 Abs. 7 UZK-DVO). Ausführer, die bereits als REX registriert sind, können die Zulassung auch für das EU-Mercosur-Abkommen nutzen. Für die Ursprungsnachweise aus dem Mercosur-Raum bestehen bei der Einfuhr präferenzbegünstigter Waren in die EU folgende Besonderheiten:

Ausführer aus Brasilien, Argentinien und Uruguay können ebenfalls eine EzU abgeben. Für einen Übergangszeitraum von maximal 5 Jahren ist es allerdings auch möglich, dass ein förmlicher Nachweis, ein sog. Ursprungszeugnis gemäß Anhang 3-D des Abkommens, durch die zuständige Behörde im Mercosur-Raum ausgestellt wird. Für Ausführer aus Paraguay besteht für einen Übergangszeitraum von maximal 5 Jahren nur die Möglichkeit, einen förmlichen Nachweis in Form eines solchen Ursprungszeugnisses zu erbringen. Die EU-Kommission hat jüngst eine Bekanntmachung hierzu veröffentlicht (**EU-Abl. L 2026/875**), aus der sich ergibt, wie dieses Dokument auszusehen hat. Ansonsten enthält das Abkommen die aus Präferenzabkommen bekannten Regelungen wie das Territorialitätsprinzip und das Prinzip der unmittelbaren Beförderung. Eine Durchschnittswertkalkulation für eingesetzte Vormaterialien ist nicht vorgesehen – anders als im Fall der Abkommen neueren Typs, die in den letzten Jahren abgeschlossen wurden (revidiertes Regionales Abkommen PEM, Neuseeland).

Die EU-Kommission hat einen **Leitfaden** zu den Ursprungsregeln herausgebracht, der Hilfestellung bei der Anwendung der Ursprungsregeln geben soll. Darin ist die Struktur der Referenznummern der Mercosur-Ausführer erklärt, die anhand der Beispiele überprüft werden kann. Der Leitfaden stellt klar, dass Erklärungen zum Ursprung elektronisch zur Verfügung gestellt werden können (3.2.1.). Gleiches gilt für aus den Mercosur-Staaten übermittelte Ursprungszeugnisse, die z.B. im PDF-Format übermittelt werden können (3.3).

Lieferantenerklärungen

Was die Ausfertigung von Lieferantenerklärungen betrifft, hat die Zollverwaltung in einer **Fachmeldung** darauf hingewiesen, dass "MERCOSUR" die offiziell zulässige Abkürzung für die MERCOSUR-Staaten ist. Es ist nicht ausreichend, einzelne Mercosur-Staaten alleine aufzuführen. Sie müssen nicht zusätzlich zu "MERCOSUR" aufgeführt werden, können allerdings in Klammern genannt werden.

Sonstige Erleichterungen

Neben den warenbezogenen Erleichterungen werden durch das Inkrafttreten des Abkommens auch sog. nichttarifäre Handelshemmnisse abgebaut. Dabei handelt es sich u.a. um Maßnahmen wie technische Vorschriften oder Normen, die – abseits von Zollerhebungen – in der Regel den Zugang zu fremden Märkten erschweren. Bei den technischen Vorschriften und Normen wurde zur Erleichterung des Handels zwar keine gegenseitige Anerkennung vereinbart, die Vorschriften und Normen sollen aber auf internationalen Referenzen beruhen. Auch im Fall von Konformitätsbewertungen ist eine gegenseitige Anerkennung

zwar ebenfalls nicht vorgesehen, die Verfahren sollen aber handelsfördernd („trade-facilitating“) gestaltet werden und keine zusätzlichen Hürden erzeugen. Im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens sollen EU-Unternehmen zu gleichen Bedingungen wie lokale Wettbewerber an Ausschreibungen öffentlicher Einrichtungen teilnehmen können.

Weitergehende Informationen

Neben den Informationen zu den Ursprungsregeln im o.g. **Leitfaden** der EU-Kommissionen finden Sie allgemeine Informationen zum EU-Mercosur Abkommen finden auf der **GTAI-Sonderseite** zum Thema Mercosur sowie im **GTAI-Handbuch** zum EU-Mercosur-Abkommen.

Wer sich für die Hintergründe des Zustandekommens des Mercosur-Abkommens interessiert, dem sei der Artikel „Mercosur, Indien – Wo stehen wir in Sachen Freihandel?“ im Newsletter **Schlagbaum 2/2026** empfohlen.

Ihre Autorin:



Almuth Barkam
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Inhouse-Schulung

Zoll & Außenwirtschaft

Sicher. Aktuell. Erfolgreich.



Altvertragsregelungen im 20. Sanktionspaket

Mit der **Verordnung (EU) 2026/506** vom 23. April 2026 hat die Europäische Union die Russland-Sanktionen der **Verordnung (EU) 833/2014** erneut deutlich ausgeweitet. Für Unternehmen besonders relevant sind die neu eingeführten Einfuhr- und Ausfuhrverbote sowie die dazugehörigen Übergangsregelungen für bereits bestehende Verträge („Altverträge“).

Die neuen Verbote greifen nicht in allen Fällen sofort. Für bestimmte Warengruppen sieht die Verordnung befristete Übergangsregelungen vor, um die Erfüllung bereits zuvor geschlossener Verträge zu ermöglichen. Unternehmen sollten jedoch genau prüfen, ob die Voraussetzungen der jeweiligen Altvertragsklausel tatsächlich erfüllt sind.

Welche Verträge noch abgewickelt werden dürfen

Die Verordnung enthält für einzelne Warengruppen unterschiedliche Übergangsfristen.

Einfuhrbeschränkungen nach Art. 3i

Für zahlreiche in Art. 3i genannte Warengruppen gilt eine Übergangsfrist bis zum 25. Juli 2026. Die Verbote gelten insoweit nicht für die Erfüllung von Verträgen, die vor dem 24. April 2026 geschlossen wurden, sowie für die Erfüllung von

akzessorischen Verträgen, die zur Durchführung dieser Altverträge erforderlich sind.

Betroffen sind unter anderem bestimmte:

- Salze,
- Erze,
- Kautschukwaren,
- Chemikalien,
- Metalle und Metallschrotte (z. B. Aluminium-, Kupfer- oder Nickelschrotte).

Für einzelne Waren gelten längere Übergangsfristen. So dürfen bestimmte Erzeugnisse des KN-Codes 7403 19 (raffiniertes Kupfer) noch bis zum 25. Januar 2027 im Rahmen zulässiger Altverträge eingeführt werden.

Ausfuhrbeschränkungen nach Art. 3k

Eine vergleichbare Altvertragsregelung enthält Art. 3k Abs. 3a VO (EU) Nr. 833/2014 für Güter der in Anhang XXIIH aufgeführten KN-Codes. Erfasst sind dabei insbesondere industrielle Güter mit vorwiegend metall- und maschinenbaulichem Bezug sowie ausgewählte Vorprodukte und Komponenten, etwa Waren der KN-Codes 2931, Ex 2932, 3603, 4001, 4007, Ex 4015, Ex 4016, 4017, 6805, Ex 7318, 7325, 8209, 8311 und 8701 95 90.

Für diese Güter gilt die Übergangsregelung: Verträge, die vor dem 24. April 2026 geschlossen wurden, dürfen grundsätzlich noch bis zum 25. Juli 2026 erfüllt werden.

Wann liegt ein geschützter Altvertrag vor?

Entscheidend ist, ob vor dem maßgeblichen Stichtag bereits ein rechtlich verbindlicher Vertrag mit hinreichend konkretem Leistungsinhalt bestand.

Dafür sollten insbesondere folgende Punkte bereits festgelegt oder zumindest eindeutig bestimmbar gewesen sein:

- die Vertragsparteien,
- die betroffenen Waren einschließlich ihrer Spezifikation,
- Menge und Preis,
- Zeitpunkt oder Modalitäten der Lieferung bzw. Leistung.

Reine Absichtserklärungen („Letter of Intent“) oder bloße Rahmenvereinbarungen ohne konkrete Abnahmeverpflichtung genügen regelmäßig nicht.

Risiken nachträglicher Vertragsänderungen

Besondere Vorsicht ist bei Änderungen bestehender Verträge geboten. Werden nach dem Stichtag wesentliche Vertragsbestandteile geändert, kann der Schutz der Altvertragsregelung entfallen.

Kritisch sind insbesondere Änderungen bei:

- den Vertragsparteien,
- dem Liefergegenstand,
- der Menge,
- dem Preis,
- den Lieferfristen oder Liefermodalitäten.

Unproblematisch sind in der Regel lediglich solche Anpassungen, die ausschließlich der technischen oder organisatorischen Durchführung des ursprünglichen Vertrags dienen.

Führt eine Änderung hingegen zu einer wirtschaftlich neuen Vereinbarung, besteht das Risiko, dass Behörden den Vorgang als Neuvertrag einstufen – mit der Folge, dass die Übergangsregelung nicht mehr greift.

Handlungsempfehlungen für Unternehmen

Unternehmen sollten laufende Russland- und Drittlandgeschäfte mit Bezug zu den neuen Sanktionsregelungen kurzfristig überprüfen.

Wesentlich sind insbesondere:

- eine lückenlose Dokumentation des Vertragsschlusses vor dem 24. April 2026,
- eine nachvollziehbare Dokumentation des ursprünglichen Leistungsumfangs,
- die Erfassung sämtlicher späterer Vertragsänderungen,
- belastbare interne Freigabe- und Compliance-Prozesse.

Gerade im Bereich der Exportkontrolle empfiehlt sich eine dokumentierte Einzelfallprüfung, um gegenüber Behörden nachweisen zu können, warum ein Geschäft als zulässiger Altvertrag eingeordnet wurde.

Fazit

Die Altvertragsregelungen des 20. Sanktionspakets gegen Russland schaffen keinen generellen Bestandsschutz. Geschützt sind nur solche Verträge, die bereits

vor dem 24. April 2026 verbindlich geschlossen wurden und nachträglich nicht wesentlich verändert werden.

Unternehmen sollten bestehende Russlandgeschäfte daher frühzeitig rechtlich und exportkontrollrechtlich überprüfen, um Sanktionsverstöße und Haftungsrisiken zu vermeiden.

Benötigen Sie Unterstützung bei der rechtssicheren Bewertung Ihrer Bestandsverträge? Sprechen Sie uns gerne an!

Ihr Autor:



Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwalt

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Gastbeitrag von Bernd Seemann: Das unterschätzte Risiko – Wie eine falsche Zolltarifnummer im Embargorecht teuer wird

Ein vermeintlich eingespieltes Produktportfolio, ein kleiner Fehler bei der Tarifierung und ein Geschäft mit einem scheinbar unbedenklichen Drittland: Mehr braucht es oft nicht, um unversehens in den Fokus der Zollfahndung zu geraten. Ein fiktives, aber absolut praxisnahes Beispiel zeigt, wie schnell die zollrechtliche Haftungsfalle zuschnappt.

Der Fall: Eingefahrene Prozesse bei der „Superkitchen GmbH“

Die Superkitchen GmbH stellt Küchengeräte her und exportiert diese unter anderem nach Südamerika. Geschäftsbeziehungen nach Russland oder Belarus gab es nie. Da das Portfolio überschaubar ist, nutzt man seit Jahren die gängigen Warennummern: Küchenmixer werden unter der Position 8509 eingereiht, Zubehör und Ersatzteile pragmatisch als Teile für Küchenmaschinen unter 8509 9000.

Als ein Händler aus Argentinien Standardkugellager zur Reparatur von Geräten bestellt, wird der Vorgang routinemäßig abgewickelt. Eine kurze Prüfung im Elektronischen Zolltarif (EZT) für die vermeintliche Teile-Warennummer zeigt: Keine exportkontrollrechtlichen Auflagen. Die Ware geht auf die Reise.

Die Außenprüfung: Aus Teilen werden Kugellager

Im Rahmen einer späteren Außenhandelsprüfung folgt das böse Erwachen. Der Betriebsprüfer stellt fest: Die Kugellager hätten zolltariflich zwingend in die spezifische Position 8482 (Wälzlager) eingereiht werden müssen. Die allgemeine Einreihung als „Teil einer Küchenmaschine“ war falsch, da spezifischere Positionen im Zolltarif immer Vorrang haben (Anmerkung 2 zu Abschnitt XVI).

Die Konsequenz: Ermittlungsverfahren trotz reinem Gewissen

Obwohl die Superkitchen GmbH noch nie Geschäfte mit sanktionierten Staaten getätigt hat, leitet die Behörde ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsrecht ein. Der Grund: Für Waren der Unterposition 8482 10 (Kugellager) gelten beim Export in Drittländer strenge vertragliche Absicherungspflichten zur Vermeidung von Umgehungsgeschäften – die sogenannten „No-Russia“-Klauseln (Art. 12g VO 833/2014). Weil das Unternehmen die Ware falsch tarifiert hatte, wurde die Pflicht zur vertraglichen Absicherung im System gar nicht erst erkannt. Der Verstoß war damit vorprogrammiert.

Fazit: Korrekte Tarifierung ist das Fundament der Exportkontrolle

Dieser Fall macht deutlich: Die zolltarifliche Einreihung ist kein bürokratischer Selbstzweck, sondern die absolute Basis für Ihre gesamte Compliance. Werden hier Fehler gemacht, hebt das Unternehmen ungewollt seine eigene Exportkontrolle aus.

Erfahren Sie mehr im Online-Seminar

Wie Sie Tarifierungssicherheit in der Praxis verankern und welche Rolle moderne Hilfsmittel wie Künstliche Intelligenz dabei spielen können, besprechen wir in

dem anstehenden Online-Seminar.

Schlagbaum Essentials: Zolltarif in der praktischen Anwendung

Mittwoch, 17. Juni 2026, 9:00 bis 13:00 Uhr

Referent: Bernd Seemann, Diplom-Finanzwirt und Außenwirtschaftsberater

Anmeldung unter: <https://grips.javis.de/onlineregistration/17>

Ihr Gastautor:



Bernd Seemann
Diplom-Finanzwirt

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0